



Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH

Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH · Parkstraße 70 · 67061 Ludwigshafen

IB-Federlein Ingenieurgesellschaft mbH
- Herrn Martin Weber -
Saaleblick 2
97616 Salz b. Bad Neustadt a. d. Saale

Ingenieurbüro für Schall- und Erschütterungsschutz,
Bauphysik und Energieeinsparung

VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
Messstelle nach § 29b BImSchG*)



*) Ludwigshafen: Geräusche und Erschütterungen
Berlin: Geräusche, Dresden: keine Akkreditierung

per E-Mail an: m.weber@IB-Federlein.de

Ihre Zeichen	Registrier-Nr.	Bearbeiter	E-Mail	Durchwahl	Datum
	324K6	Hn/HI	han@genest.de	-37	06.12.2019

Bebauungsplanverfahren Elmer Landstraße 1, 36381 Schlüchtern
Schalltechnisches Stellungnahme Nr. 324K6 St1

Sehr geehrter Herr Weber,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Schreiben des Main-Kinzig-Kreises vom 14.10.2019:

Zu Punkt 1: Baulärm, *“die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beachten.“*

Für den Neubau des Vorhabens wird ein Baustellenlärmkonzept erstellt, in dem die zu erwartenden Geräuschemissionen für die unmittelbar angrenzende maßgebliche Wohnnachbarschaft prognostiziert werden soll. Die Ergebnisse werden gemäß der AVV Baulärm bewertet. Bei einer Überschreitung der schalltechnischen Anforderungen werden Hinweise zu geräuschemindernden Maßnahmen gegeben.

Hauptsitz:
Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Parkstraße 70
67061 Ludwigshafen/Rhein

Kontakt:
T +49 621 58 615-0
F +49 621 58 23 54
www.genest.de
info@genest.de

UST-ID: DE 149 145 394
Sitz u. Amtsgericht Ludwigshafen
Register-Nr. HRB 2898
Geschäftsführer:
Roland Jöckel, Dr. Jörg Wildoer

HypoVereinsbank UniCredit AG
Ludwigshafen
(BLZ 545 201 94) 3 644 987
IBAN: DE30 5452 0194 0003 6449 87
SWIFT (BIC): HYVEDEMM483

Büro Berlin:
Sophie-Charlotten-Str. 92
14059 Berlin
T +49 30 63 339 100
F +49 30 63 339 105

Büro Dresden:
Altplauen 19h
01187 Dresden
T +49 351 47 00 53 80
F +49 351 47 00 53 99

Zu Punkt 2: TA Lärm, *“Lärm emittierende Anlage wie z. B. Luftwärmepumpen, Klimaanlage, Küchendunstabzugsanlagen und vergleichbare Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und zu warten. Bei Ihrem Betrieb verursachte Beurteilungspegel müssen mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Einwirkungsbereich nach Ziffer 2.2 TA Lärm liegen.“*

Auf die Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung kann gemäß TA Lärm, Ziffer 3.2.1, verzichtet werden, wenn die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten. Daher wird die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 6 dB als Zielfestsetzung in der noch zu erarbeitenden Untersuchung zugrunde gelegt.

Wir schlagen daher vor den Text für die Festsetzung sinngemäß um eine detailliertere Sichtweise zu ergänzen:

„Sofern die Immissionsrichtwerte an der bestehenden Nachbarschaft nicht um mindestens 6 dB unterschritten werden können, ist eine Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung bzw. Gesamtbelastung erforderlich. Die Vorbelastung wird entweder rechnerisch oder messtechnisch ermittelt.“

Aus unserer Sicht wäre die pauschale Forderung des Irrelevanz-Kriteriums nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu streng und die Durchführung einer entsprechenden Untersuchung der Geräuscheinwirkungen des Pflegeheims im Vorfeld angezeigt.

Zu Punkt 3: *“Stationäre Anlagen, wie z. B. Luftwärmepumpe, dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen“.*

Bei einem detaillierten Planungsstand werden alle Schallquellen, die vom Betrieb des Pflegeheims ausgehen, berücksichtigt, z. B. Parkplatz, Anlieferung und stationäre Anlagen, etc. Die stationären Anlagen werden so spezifiziert, dass diese keine ton-/impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen, die zu einer Überschreitung der schalltechnischen Anforderungen an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Das bedeutet konkret, dass die Anforderungen der Begleitnormen DIN 45680 und DIN 45681 erfüllt sein müssen. Dies kann z. B. auch dann gewährleistet sein, wenn die Schallquelle selbst Geräuschmerkmale aufweist, die tonhaltig oder tieffrequent sind, aber trotzdem keine relevante Auswirkung auf den Immissionsort hat.

Demnach sollte eine Formulierung den wichtigen Zusatz enthalten, dass *„stationäre Anlagen, keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche gemäß TA Lärm erzeugen dürfen“.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Mäurer
Fachbereichsleiter



Dipl.-Phys. oec. Dan Han
Projektpartnerin